

Kurztitel

Apothekerkammergesetz 2001

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 111/2001

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

01.09.2001

Text**Angelobung**

§ 20. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Apothekerkammer haben vor ihrem Amtsantritt in die Hand des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen. Die übrigen Mitglieder des Kammervorstandes haben dieses Gelöbnis gegenüber dem Präsidenten abzulegen.